

04.06.2024

Antrag

der Fraktion der SPD

Psychosoziale Prozessbegleitung in NRW zum Standard für Kinder machen, die Betroffene sexualisierter Gewalt geworden sind

I. Ausgangslage

Kinder, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind und als Zeuginnen oder Zeugen in Strafprozessen aussagen sollen, sind häufig verunsichert oder sogar verängstigt. Sie befürchten beispielsweise, selbst festgenommen oder beschuldigt zu werden, denken, dass ihnen vor Gericht niemand glaubt, sondern eher dem – häufig erwachsenen – Täter oder der Täterin. Viele dieser Ängste sind diffus und unberechtigt, bei anderen hilft es, mit den Kindern die möglichen Situationen im Strafprozess durchzuspielen, ihnen die Räumlichkeiten des Gerichts zu zeigen, die Richterinnen und Richter vorzustellen und so an ihren Ängsten und Sorgen zu arbeiten, sie ihnen idealerweise zu nehmen. Diese wichtige Aufgabe soll die psychosoziale Prozessbegleitung erfüllen.

Vor nun fast neun Jahren wurde mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz die psychosoziale Prozessbegleitung in § 406 g der Strafprozessordnung (StPO) und ein Rechtsanspruch auf kostenlose Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters für bestimmte Personen gesetzlich normiert worden. Damit wurde die Umsetzung der sogenannten EU-Opferschutzrichtlinie abgeschlossen. Opfer schwerer, in § 397 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 StPO aufgeführter Gewalt- und Sexualdelikte können seitdem kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn nach Auffassung des Gerichts im Einzelfall eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers besteht (§ 406 g Abs. 3 Satz 2 StPO). Gemäß § 406 g Abs. 2 StPO werden die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters in dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) geregelt. Das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren ist ebenfalls mit dem dritten Opferrechtsreformgesetz implementiert worden. In § 4 PsychPbG wird den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet zu bestimmen, 1. welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung anerkannt werden und 2. welche weiteren Anforderungen hierfür an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen zu stellen sind. Von dieser Möglichkeit hat Nordrhein-Westfalen durch das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren 2016 sowie mit der dazugehörigen Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren 2017 Gebrauch gemacht.

Die Aufgaben dieser intensiven Form der Begleitung liegen in der Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung darf nicht mit der anwaltlichen Vertretung vor Gericht verwechselt werden. Sie stellt ein zusätzliches Angebot dar. Die Begleiterinnen und Begleiter haben außerdem das Recht, bei Vernehmungen von Geschädigten dabei zu sein. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, haben einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Allerdings muss ein Antrag bei Gericht gestellt werden, welches beim Vorliegen der Voraussetzungen und nach Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens die Prozessbegleitung beordert. In dem Fall ist die Nutzung des Angebotes kostenfrei für die Geschädigten.

Es ist fachlich unumstritten, dass es gerade für Kinder, die durch sexuellen Missbrauch verletzt worden sind, eine Erleichterung darstellt, wenn sie durch eine psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt werden. Doch auch sieben Jahre nach der Einführung des Instruments scheint es in NRW noch nicht Standard zu sein, dass den betroffenen Kindern ein solches Angebot unterbreitet wird. Sie sind weiterhin darauf angewiesen, dass ihre Eltern oder ein Anwalt bzw. eine Anwältin initiativ tätig werden.

Auf der anderen Seite sehen wir die freiberuflich tätigen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter, die nicht nur einen beachtlichen Kanon an Qualifikationen mitbringen, sondern auch für eine angemessene Ausstattung und nicht zuletzt selbst für ihre Klientinnen und Klienten sorgen müssen. Als Vergütung erhalten sie 520 EUR im Vorverfahren, 370 EUR im gerichtlichen Verfahren im ersten Rechtszug und 210 EUR nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, insgesamt also bis zu 1.100 EUR. Sämtliche Anforderungen an Räumlichkeiten, Fortbildungen, Supervisionen etc. sind vorzuhalten, eine Form von Risikoausfall ist nicht vorgesehen.

Das Land Niedersachsen hat die psychosoziale Prozessbegleitung anders organisiert und wie es scheint, werden die Begleiterinnen und Begleiter dort regelmäßig eingesetzt und haben sich als de-facto-Standard etabliert. Dies dürfte daran liegen, dass dort das Risiko der Tätigen erheblich minimiert wurde, indem sie weit überwiegend bei Trägern angestellt sind, die für angemessene Rahmenbedingungen wie Räumlichkeiten, Fortbildungen, Supervisionen und nicht zuletzt geregelte Arbeitszeiten, Urlaube und klare Verhältnisse bei der Kranken- und Sozialversicherung sorgen.

Ein weiterer Unterschied ist eine koordinierende landeszentrale Anlaufstelle beim niedersächsischen Justizministerium, die unter anderem für die Formulierung und Umsetzung der Qualitätsstandards der psychosozialen Prozessbegleitung in Niedersachsen zuständig ist. Hintergrund für das ausgebaute niedersächsische System ist der lange Erfahrungshorizont: Bereits im Jahr 2011, also weit vor der bundesgesetzlichen Regelung, hat ein landesweites Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung im niedersächsischen Justizministerium begonnen. Im Rahmen des Projektes sind verbindliche Qualitätsstandards für die Umsetzung der psychosozialen Prozessbegleitung und ein Schulungskonzept zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen zur Umsetzung dieser Qualitätsstandards entwickelt worden.

NRW sollte aus diesen Erfahrungen lernen und sein System der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Prüfstand stellen.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest,

- die derzeit vorhandenen Möglichkeiten zur psychosozialen Prozessbegleitung werden in NRW unzureichend genutzt;
- die fehlende psychosoziale Prozessbegleitung kann die Betroffenen erheblich belasten;
- die geringe Inanspruchnahme der psychosozialen Prozessbegleitung liegt zum einen an der fehlenden Bekanntheit, aber auch an ungünstigen Strukturen.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- die Nutzung der psychosozialen Prozessbegleitung durch Kinder, die Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten geworden sind, umfassend zu erheben, auszuwerten und dabei
- der Frage nach der Nichtnutzung auf den Grund zu gehen und
- die Bekanntheit des Angebots bei Betroffenen, bei Eltern von Betroffenen, bei Anwältinnen und Anwälten, bei Richterinnen und Richtern, bei Polizistinnen und Polizisten sowie bei der Jugendgerichtshilfe zu hinterfragen;
- eine Strategie zu entwickeln, durch die die Nutzung durch Betroffene erhöht wird;
- die wirtschaftliche und fachliche Situation der freiberuflichen psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter zu erheben und daraus nötigenfalls Handlungsbedarfe abzuleiten;
- zu prüfen, ob und inwiefern ein Trägermodell wie in Niedersachsen auf NRW übertragbar wäre;
- zu prüfen, ob und inwiefern eine landesweite Koordinierungsstelle zu einer quantitativen und qualitativen Verbesserung beitragen könnte,
- zu prüfen, ob und wie eine psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, für die Gerichte verpflichtend werden kann und
- dem Landtag spätestens im Dezember 2024 über die Ergebnisse zu berichten.

Jochen Ott
Ina Blumenthal
Elisabeth Müller-Witt
Dr. Dennis Maelzer
Andreas Bialas
Sonja Bongers

und Fraktion